

juris-Abkürzung:	KErzG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	15.07.1921	Fundstelle:	RGBI 1921, 939
Gültig ab:	01.01.1964	FNA:	FNA 404-9, Bundesgesetzblatt Teil III
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die religiöse Kindererziehung

Zum 17.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 21 G v. 4.5.2021 I 882

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1964 +++)

§ 1 [Freie Einigung der Eltern]

¹Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. ²Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2 [Mangel der Einigung]

(1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

(2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

(3) ¹Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. ²Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. ³Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Schwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. ⁴Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

Fußnoten

§ 2 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 63 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 2 Abs. 3 Satz 4: Früherer Satz 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 4 gem. Art. 15 Abs. 21 Nr. 1 G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023

§ 3 [Vormund oder Pfleger]

(1) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

(2) ¹Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. ²Er bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. ³Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwäger- te und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismä- ßige Kosten geschehen kann. ⁴Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. ⁵Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erzie- hung ändern.

Fußnoten

§ 3 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 63 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 3 Abs. 2 Satz 4: Früherer Satz 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 4 gem. Art. 15 Abs. 21 Nr. 2 G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023

§ 3 Abs. 2 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 15 Abs. 21 Nr. 2 G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023

§ 4 [Verträge über die religiöse Erziehung]

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5 [Entscheidung des Kindes]

¹Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. ²Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6 [Nicht bekenntnismässige Weltanschauung]

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismässigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7 [Zuständigkeit des Familiengerichts]

¹Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Familiengericht zuständig. ²Ein Einschreiten von Amts we- gen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetz- buchs vorliegen.

Fußnoten

§ 7 Satz 1: IdF d. Art. 63 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 8 [Aufhebung entgegenstehender Vorschriften]

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einfüh- rungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§§ 9 und 10 [gegenstandslos]

Fußnoten

§§ 9, 10 u. 11 Satz 2: Zeitlich überholt

§ 11 [Inkrafttreten]

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Fußnoten

§§ 9, 10 u. 11 Satz 2: Zeitlich überholt

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH